

SATZUNG

zur Änderung der Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

der Gemeinde Starzach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNG

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) der Gemeinde Starzach vom 29. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung - Kostenersatzverzeichnis

1. Fahrzeugkosten

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wie folgt (*nachrichtlicher Auszug aus der VOKeFw vom 25.03.2024 zu den für die Gemeinde Starzach relevanten Fahrzeugen*):

1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro
3.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
4.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro
5.	Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84 Euro
6.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

- Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses verfügt die Gemeinde über keine separat zu kalkulierenden Fahrzeuge.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Starzach vom 30.05.2017 außer Kraft.

Starzach, den 29. April 2024



Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 29. April 2024



Thomas Noé
Bürgermeister